

150. 1. Leidet die Strafbestimmung im §. 146 Nr. 1 der Gewerbeordnung auch auf Bergwerksbesitzer Anwendung?  
Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 §. 6 Abs. 1 (R. B.G.B.I. S. 245).  
Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 Art. I §. 115; Art. II §. 146 Nr. 1; §. 154 Abs. 3. (R. B.G.B.I. S. 199.)
2. Begreift der Ausdruck „Besitzer von Bergwerken“ im

Gesetz vom 17. Juli 1878 §. 154 Abs. 3 auch das geschäftsleitende Mitglied eines Grubenvorstandes?

Gesetz v. 17. Juli 1878 Art. I §. 119 Abs. 1.

Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §§. 117, 119, 123, 128  
(G. S. S. 705).

3. Schließt die Einwilligung der Arbeiter die Strafbarkeit der Gewerbetreibenden aus G. O. §. 115 aus?

4. Ist für die Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in G. O. §. 115 durch dem Gewerbetreibenden gleichzuachtende Personen (daj. §. 119) auch der Gewerbetreibende selbst verantwortlich?

Vgl. Bd. 2 Nr. 136.

I. Straffenat. Urte. v. 9. Januar 1882 g. F. Rep. 3105/81.

I. Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung der Strafkammer hat 1. Heinrich F., welcher mit Auszahlung der Löhne an die auf dem Bergwerk Nr. beschäftigten Arbeiter von dem Grubenvorstande der Gewerkschaft beauftragt ist, im Jahre 1881 zwei Bergleuten ihren Lohn nicht bar in Reichswährung ausgezahlt, denselben vielmehr für kreditierte Waren Abzüge gemacht, 2. der Vater dieses Mitangeklagten unter 1. Kaufmann W. F., der alleinige Leiter und (bezw.) Besitzer des erwähnten Bergwerkes, um diese Vorgänge gewußt und sie mit seinem Willen geschehen lassen. Beide sind aus G. O. vom 21. Juni 1869 zwar aus §§. 115, 119, 146, 154 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878, Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, verurteilt, im übrigen aber gleich der früheren Mitangeklagten Auguste F., einer Tochter des Mitangeklagten 2, welche mit Führung eines auf den Namen ihrer verstorbenen Mutter — deren Vermögen Mitangeklagter 2 nutznießt — eingetragenen offenen Warengeschäftes in C. betraut war und Arbeitern des bezeichneten Bergwerkes Waren kreditiert hatte, wegen Verjährung der betreffenden Reate freigesprochen worden.

Wegen ihrer Verurteilung haben F. sen. und dessen Sohn H. F. Revision eingelegt.

Behauptet wird: 1. Verletzung des §. 2 St. G. B.'s, weil die

ihnen zur Last gelegten Handlungen durch kein Strafgesetz, insbesondere nicht durch G.D. §. 154 bezw. §. 146 verboten seien, die Strafkammer vielmehr unstatthafter Weise Strafnormen aus Analogie herleite, event. 2. irrige Auslegung der Reichs-Gewerbe-Ordnung §. 154 Abs. 3 hinsichtlich des Begriffes eines Bergwerkbefizers, 3. unrichtige Anwendung der G.D. §. 115, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, „die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung aus-zuzahlen“, 4. dem Mitangeklagten W. F. gegenüber Verstoß gegen St.G.B. §. 2, indem die Feststellung oben unter 2 kein Delikt begründe.

Zu 1. hat die Strafkammer mit Recht angenommen, daß ein Zu-widerhandeln gegen das Verbot der G.D. §. 115 Abs. 1 und §. 119 seitens der Bergwerkbefizer durch eine gesetzlich bestimmte Strafe (St.G.B. §. 2 Abs. 1), und zwar durch die Strafnorm der G.D. §. 146 Nr. 1 bedroht ist. Die landesrechtlichen Bestimmungen des — im vormaligen Herzogtum Nassau eingeführten — preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 §§. 86 flg. einschließlich des §. 91 sind durch die spätere G.D. vom 21. Juni 1869 nebst Ergänzungen außer Wirksamkeit getreten. Irrig glaubt die Revision, auf Übertretungen der G.D. §§. 115. 119 leide §. 146 daselbst deshalb keine Anwendung, weil §. 154 Abs. 3 die Strafvorschrift des §. 146 nicht in Bezug nehme. Gemäß §. 6 Abs. 1 und §. 154 Abs. 3 der G.D. finden die Bestimmungen der §§. 115 und 119 auch auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken Anwendung. Damit ist ohne weiteres zugleich die zu §§. 115 und 119 einschlagende, davon untrennbare Strafnorm des §. 146 nach unzweideutig ausgedrückter Absicht des Gesetzgebers an Stelle des früheren §. 91 des preußischen Berggesetzes für anwendbar erklärt worden. Der — in den Schlußbestimmungen der G.D. aufgenommene — §. 154 hat die vorausgehenden §§. 115. 119 in ihrer Gesamtheit, also auch mit der Strafandrohung des §. 146, auf die Besitzer 2c von Bergwerken erstreckt, so daß eine spezielle Bezugnahme auf den letzteren §., die im 4. Absatz desselben wegen des dort zuerst gesetzten besonderen Verbotes erforderlich war, unnötig erschien. Während die G.D. von 1869 §. 134 nur die Fabrikhaber und eine bestimmte Gattung von Handeltreibenden verpflichtete, die Arbeiterlöhne in barem Gelde aus-zuzahlen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot mit der Strafe des §. 146 belegte, ordnet das Gesetz vom 17. Juli 1878 §§. 115. 119 daselbe für Gewerbetreibende überhaupt und die

ihnen insofern gleichgestellten Personen an, bedroht strafrechtlich in §. 146 Nr. 1 diese zuwiderhandelnden Gewerbetreibenden und in derselben Weise durch §. 154 Abs. 3 die Besitzer von Bergwerken.

Sohin hat das Landgericht die zutreffenden Gesetzesbestimmungen, welche nicht einmal die vermeintliche Lücke der Fassung erkennen lassen, richtig ausgelegt und keineswegs eine strafrechtliche unstatthafte Analogie herangezogen.

Unbegründet erscheinen auch die event. Beschwerden.

Zu 2. hält das angefochtene Erkenntnis für erwiesen, daß der Mitangeklagte unter 2 nach den konkreten Verhältnissen nicht nur als Eigentümer der Hälfte der betreffenden Bergwerkstugun, als Bergwerksbesitzer, sondern auch als geschäftsführendes Mitglied des — statt eines einzelnen Repräsentanten bestellten — Grubenvorstandes (preussisches Berggesetz §§. 117. 119. 123) und als alleiniger Leiter des ganzen Betriebes als Geschäftsherr sich darstelle. In dieser seiner Eigenschaft (vgl. auch preussisches Berggesetz §. 128) muß dieser Mitangeklagte als Vertreter (vgl. auch früher Berggesetz §§. 85. 87) der Gewerkschaft neueren Rechtes, welcher der Charakter einer juristischen Person gebührt, angesehen und dem §. 119 G.D. sowie der Natur der Sache entsprechend verbunden erachtet werden, das auf Rücksichten der wirtschaftlichen Polizei beruhende Gebot des §. 115 G.D. zu beobachten.

Ebenso wenig hat zu 3. die Strafkammer den Sinn der G.D. §. 115 verkannt.

Das Verfahren des Mitangeklagten H. F. in Ausübung der ihm übertragenen Funktionen war folgendes: F. jun. fragte die Arbeiter, welche aus dem von Auguste F. verwalteten Geschäft Waren auf Kredit empfangen hatten, vor Auszahlung ihres Lohnes, wieviel sie ablassen wollten, behielt alsdann von dem vorher zur Auszahlung bereit gehaltenen — und hingelegten — ganzen Lohn die von den Bergleuten freiwillig bezeichneten Beträge zurück und führte diese als Abschlagszahlungen derselben auf ihre Warenschulden an das F.'sche Geschäft ab.

Zutreffend findet die Strafkammer in diesem Verhalten des H. F., des mit der Lohnberichtigung beauftragten Familiengliedes des Mitangeklagten 1 (G.D. §. 119), eine Übertretung der G.D. §§. 115. 119. 146 Abs. 1. Der Einwand der Revision, es werde Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch die freie Einwilligung der betreffenden Ar-

beiter und durch die Verschiedenheit der die Waren kreditierenden und der den Lohn auszahlenden Person gehindert, ist unstrichaltig. Beide berührte Verbote sind an sich selbständiger Natur. Das Gesetz bezweckt sodann durch G.D. §. 115 dem sog. Drucksystem zu begegnen und die Ausbeutung der abhängigen Lage der Arbeiter dem Geschäftsherrn gegenüber im allgemeinen staatlichen Interesse zu verhüten. Der verdiente Lohn soll dem Arbeiter unverkürzt zufließen und zwar, von der hier nicht festgestellten Ausnahme im zweiten Absatz des §. 115 abgesehen, selbst dann, wenn derselbe in einen — nicht etwa zur Berichtigung von Schulden an Dritte zu verwendenden, eine mittelbare Zahlung enthaltenden — Abzug einwilligt. Die Strafbarkeit der That ist so wenig durch den Nachweis eines auf den Arbeiter geübten Zwanges bedingt, daß G.D. §. 117 dem §. 115 zuwiderlaufende Verträge ausdrücklich für nichtig erklärt.

Zu 4. behauptet die Revision, es werde dem Mitangeklagten unter 2 ein gesetzlich nicht vorgesehenes Unterlassungsvergehen zugerechnet. Das angefochtene Erkenntnis geht jedoch ohne Rechtsirrtum davon aus, daß dem Mitangeklagten unter 2 in seiner oben zu 2 näher erwähnten Eigenschaft zunächst obgelegen, für Beobachtung der aus volkswirtschaftlichen Erwägungen getroffenen Vorschriften der G.D. zu sorgen und wider Verletzungen durch seinen Beauftragten positiv einzuschreiten. Kamte er, wie festgestellt, deren Nichteinhaltung und ließ er das gesetzwidrige Gebahren des mit der Lohnzahlung betrauten Mitangeklagten unter 1 wissentlich geschehen, so handelt er dolos und erscheint unmittelbar als Mitthäter strafrechtlich verantwortlich. Die §§. 115 und 119 G.D. legen den Gewerbetreibenden und deren Beauftragten gleichmäßige Verpflichtung auf. Ohnehin würde schon die im Erkenntnis erörterte selbständige jahrlässige Übertretung des §. 115 G.D. die Strafbarkeit des Mitangeklagten unter 2 begründen.